



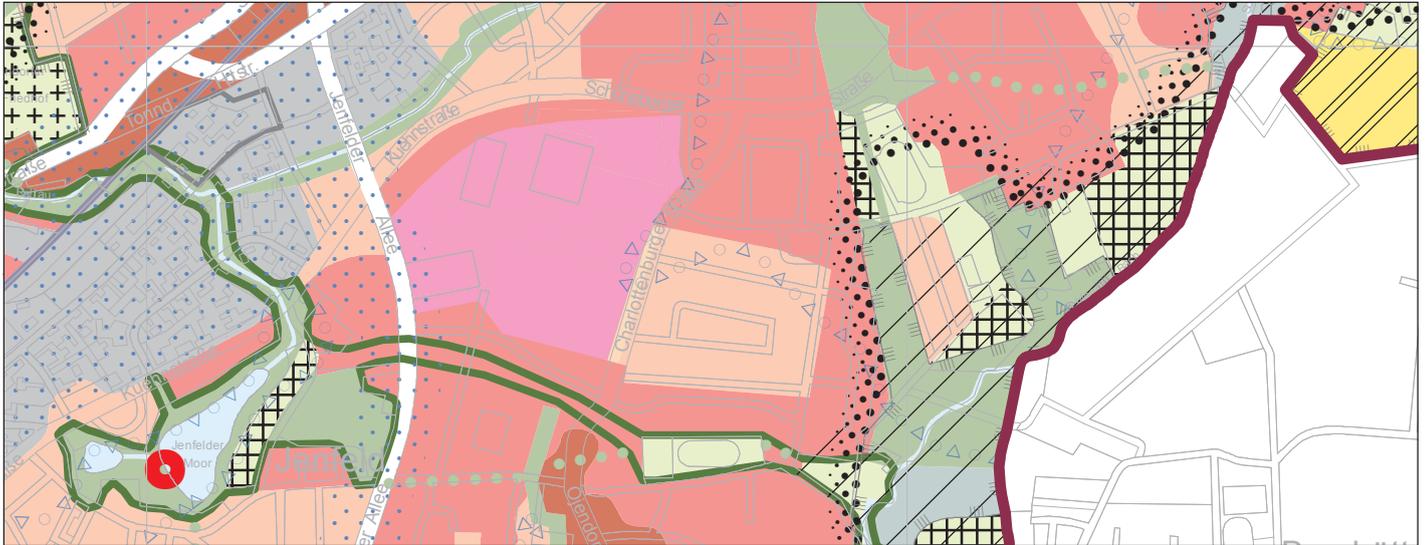
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

100. Landschaftsprogrammänderung (L16/06)

M 1:20 000

Wohnen, Gewerbe und Grün beiderseits der Jenfelder Allee

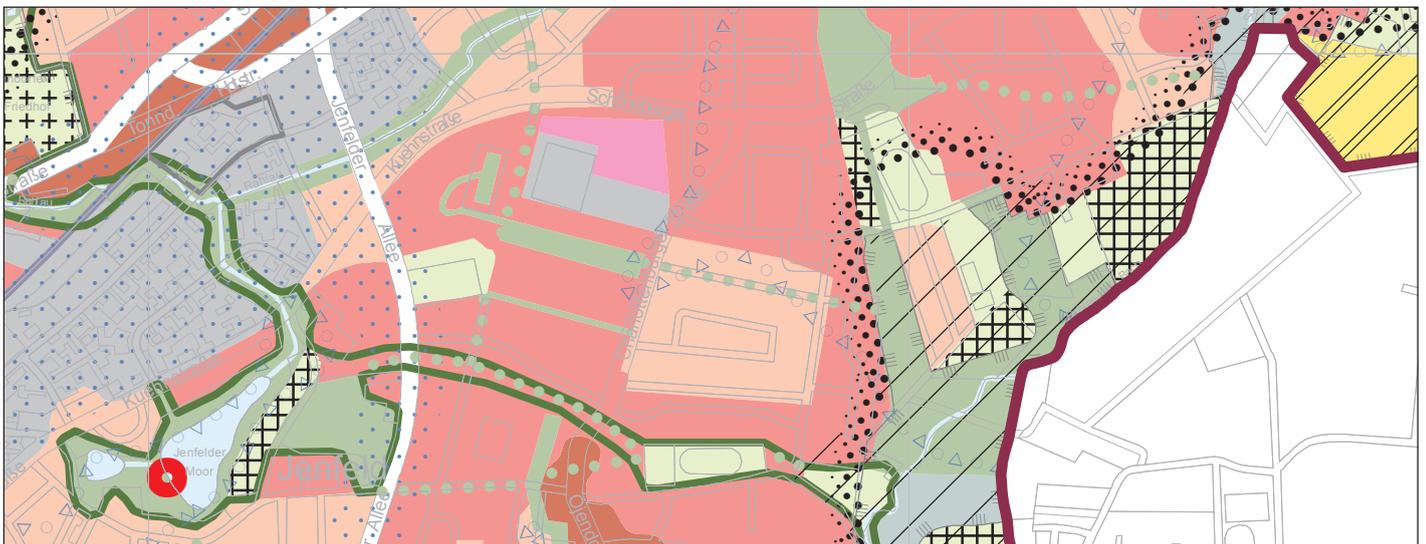
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Arten- und Biotopschutzprogramm

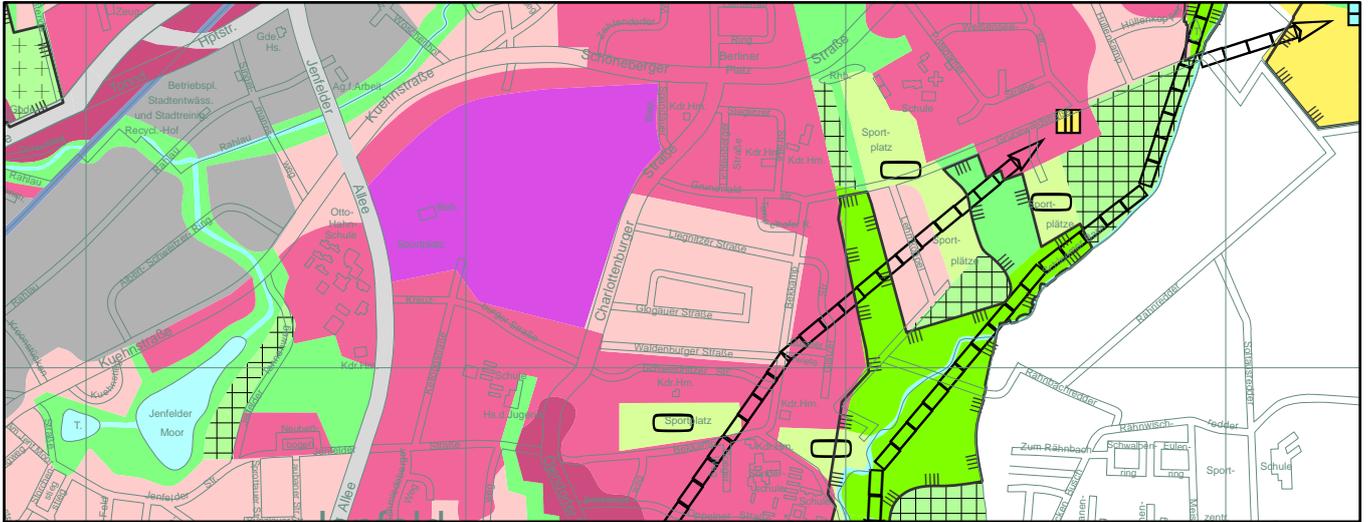
als Teil des Landschaftsprogramms

100. Arten- und Biotopschutzprogrammänderung (A 16-06)

Wohnen, Gewerbe und Grün beiderseits der Jenfelder Allee

Arten- und Biotopschutzprogramm, AKTUELL

M. 1 : 20.000

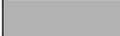


Arten- und Biotopschutzprogramm, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutzprogramm, GEÄNDERT



 Industrie-, Gewerbe- und Hafengebiete (14 a)

 Gemeinbedarfsflächen (13 b)

 Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)

 Sportanlage (10 d)

 Parkanlage (10 a)

  Verbindung von Biotoptypen der Grünflächen

**Einhundertste Änderung
des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm
für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Vom 9. November 2010

(HmbGVBl. S.602)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Kuehnstraße und Schöneberger Straße, beiderseits der Jenfelder Allee im Stadtteil Jenfeld (L16/06, A16-06 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm
(Wohnen, Gewerbe und Grün beiderseits der Jenfelder Allee)**

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertsten Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402).

Das Planänderungsverfahren L16/06 (Landschaftsprogramm) einschließlich A16-06 (Arten- und Biotopschutzprogramm) wird durch die einhundertsechzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die Öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2008 (Amtl. Anz. S. 452) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19 a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14 b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm die Milieus „Öffentliche Einrichtung“, „Etagenwohnen“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ sowie die Milieuübergreifenden Funktionen „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ entlang der Jenfelder Allee und „Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ am östlichen Rand des Plangebietes dar. Im Süden des Gebietes verläuft der 2. Grüne Ring.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt die Biotopentwicklungsräume (12) „Städtisch geprägte Bereiche teils offener, teils geschlossener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ sowie (13b) „Gemeinbedarfsflächen“ dar.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertsechzehnten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Flächen für den Gemeinbedarf“, „Wohnbauflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“ dar. Die Jenfelder Allee ist als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehoben.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm das Milieu Öffentliche Einrichtung in die Milieus „Etagenwohnen“, „Gewerbe/Industrie und Hafen“, „Parkanlage“, „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“

und die Milieübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ geändert. Im Norden des Gebietes wird eine Korrektur des Milieus „Etagenwohnen“ zu „Öffentliche Einrichtung“ vorgenommen.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm wird der Biotopentwicklungsraum (13b) „Gemeinbedarfsflächen“ in die Biotopentwicklungsräume (12) „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“, (10a) „Parkanlage“, (10d) „Sportanlage“ und (14a) „Industrie-, Gewerbe und Hafensflächen“ geändert. Der Biotopentwicklungsraum (12) „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ wird in die Biotopentwicklungsräume (10a) „Parkanlage“ und (13b) „Gemeinbedarfsflächen“ geändert. Der Bereich des 2. Grünen Ringes wird mit der Darstellung „Verbindung von Biotoptypen der Grünflächen“ überlagert.

Die Änderungsfläche ist insgesamt ca. 42 ha groß.

5. Umweltbericht

Auf Grund der zentralen Lage des ehemaligen Kasernengeländes im Stadtteil Jenfeld und die Vernetzungen der neuen Nutzungen mit dem Umfeld geht der Betrachtungsraum über das eigentliche Änderungsgebiet hinaus.

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm und das Arten- und Biotopschutzprogramm stellen übereinstimmend das Milieu Öffentliche Einrichtung und den Biotopentwicklungsraum Gemeinbedarfsflächen dar. Entwicklungsziele für dieses Milieu sind: Erhalt begrünter Flächenanteile und Neuanlage von Vegetationsflächen durch Entsiegelung und die Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen. Weiteres Entwicklungsziel für dieses Milieu ist die Schaffung von freiraumbezogenen Erholungsangeboten für Beschäftigte der Einrichtung.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Kasernengelände liegt im Stadtteil Jenfeld zwischen der Landschaftsachse entlang des Wandse-Grünzuges im Norden, dem 2. Grünen Ring im Süden, dem Stadtteilpark Jenfelder Moor im Westen und dem Schlemer Bach im Osten; eine Vernetzung im Sinne des Freiraumverbundsystems ist durch die Abgeschlossenheit des Geländes nicht möglich.

Die Kasernengebäude sind derzeit von Bundesbehörden und Produktionsfirmen des Studio Hamburgs sowie von den Hamburger Feuerwehrhistorikern genutzt. Die Nutzungsverträge wurden zwischenzeitlich gekündigt, der Hubschrauberlandeplatz auf die Fläche des Bundes verlagert. Das ehemalige Sportgelände der Kaserne an der Jenfelder Allee wurde vom Hamburger Fußballverband übernommen und als Sportleistungszentrum umgebaut.

Der überwiegende Teil der Kasernenflächen hat keine Nutzung mehr und zeigt Tendenzen der Verbuschung. Auf den Freiflächen hatten sich verschiedene Sukzessionsstadien aus Ruderalvegetation und Gehölzen auf ehemaligen Rasenflächen und zum Teil auch auf Pflaster und Beton entwickelt, die zu Beginn des Jahres 2009 im Rahmen der umfangreichen Vorarbeiten für die Umnutzung des Kasernengeländes in Teilen beseitigt wurde.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Die bisherige Darstellung Öffentliche Einrichtung wird in die Milieus Etagenwohnen, Parkanlage, Grünanlage, eingeschränkt nutzbar und Gewerbe/Industrie und Hafen, sowie

die Milieübergreifende Funktion Grüne Wegeverbindung geändert. Die Grünen Wegeverbindungen vernetzen die zentrale Parkanlage und kleinere Grünflächen innerhalb des neuen Quartiers und schaffen Anbindung an die angrenzenden Wohngebiete und Parkanlagen und Grünzüge, insbesondere an den 2. Grünen Ring.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm wird der Biotopentwicklungsraum Gemeinbedarfsflächen im überwiegenden Teil des Plangebietes in Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil geändert. Zusätzlich werden der Sportplatz bestandsentsprechend als Sportanlage und das Gewerbegebiet als Industrie-, Gewerbe- und Hafensflächen dargestellt. Für die Darstellungen des zentralen Parks (zusammen mit dem künstlichen See), des Grünbereichs innerhalb der denkmal-geschützten Anlage sowie des Sterneparks im Süden werden Gemeinbedarfsflächen in Parkanlage geändert.

Für den Standort der Bundespolizei wird der im Nordosten verbleibende Bereich Gemeinbedarfsflächen angepasst und nach Norden geringfügig erweitert. Hierfür werden die Städtisch geprägten Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil in Gemeinbedarfsflächen geändert. Die bestehende Grünanlage im Norden sowie der Bolzplatz im Süden werden zukünftig als Parkanlage dargestellt. Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil, im Süden zusätzlich Gemeinbedarfsflächen werden dafür in Parkanlage geändert.

Die südlich des Plangebietes liegenden Grünbereiche werden entsprechend der Darstellung 2. Grüner Ring im Landschaftsprogramm neu mit der Darstellung Biotopverbindung der Grünflächen überlagert.

Freiraumverbund

Durch die Planung wird das Gebiet landschaftsplanerisch in das Freiraumverbundsystem/Grünes Netz eingebunden

Die zentrale Parkanlage mit ihrem alten Baumbestand soll Landschaftsparkcharakter erhalten und wird mit dem Wegesystem des Sees und privaten Grünflächen vernetzt. Durch Ausweisung der neuen Nutzungen auf dem ehemals im Stadtteil Jenfeld abgeschlossen liegenden Kasernengeländes ist eine Einbindung in das Freiraumverbundsystem möglich. Insbesondere die Verbindung zu den mit Grünflächen schlecht versorgten angrenzenden Wohngebieten und die Anbindung an den 2. Grünen Ring sind von Bedeutung. Die Verknüpfung wird vor allem durch den im Süden liegenden „Sternepark“ und Grüne Wegeverbindungen entlang der Nord-Süd-Achse und in angrenzende Gebiete hergestellt.

Naturhaushalt

Die weitgehende Aufhebung der bestehenden Bodenversiegelungen kann sich positiv auf den Naturhaushalt auswirken und eine Aufwertung für Boden- und Wasserhaushalt sowie das Lokalklima bewirken. Gleichzeitig können Neuversiegelungen durch Bebauung zur Beeinträchtigung dieser Schutzgüter und den erhaltenswerten Baumbestand führen.

Auf Grund der Vornutzung als Kasernenstandort sind für den Naturhaushalt und die Wohn- und Erholungsnutzung unverträgliche Beeinträchtigungen durch Bodenverunreinigungen möglich und gegebenenfalls zu sanieren.

Lärmauswirkungen von der Jenfelder Allee für Wohngebiet und Freiflächen sind zu erwarten; die vorhandene 110 kV-Elektrizitätsleitung muss Schutzabstand zu empfindlichen Nutzungen haben.

Landschaftsbild

Die Öffnung des Gebietes zu den benachbarten Stadtteilen und ihre Anbindung durch Grünflächen und grüne

Wegeverbindungen sowie die Schaffung neuer Grün- und Wasserflächen bei weitgehendem Erhalt des alten Baumbestandes führen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes in diesem Bereich.

Biotop- und Artenschutz

Das Plangebiet ist geprägt von zum Teil alten Baumbestand und Brachflächenvegetation unterschiedlicher Stadien. Diese Lebensräume für Pflanzen- und Tieren haben auch Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotope in der Vernetzung mit benachbarten Freiflächen (z.B. Jenfelder Moor). Hierzu gehören Singvögel und Fledermäuse. Dem Verlust von Freiflächen mit z. T. ruderalen Bewuchs und dem teilweisen Verlust von Gehölzen und Bäumen stehen die Schaffung neuer Lebensräume, wie Parkanlagen, Gewässerränder und Neuanpflanzungen gegenüber.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Bei Nichtdurchführung der Änderung würden Entwicklungspotenziale des Kasernenstandortes nicht genutzt werden. Insbesondere eine Verbesserung des Freiraumverbundsystems und der Versorgung des Stadtteil Jenfeld mit neuen Freiflächen wäre nicht möglich.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Vor dem Hintergrund der Wachstumsziele der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Innenentwicklung vornehmlich voranzutreiben, sofern einzelne Schutzgüter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Mit der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm wird eine Baulandreserve mobilisiert und vorhandene Wohnstandorte arrondiert.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und die Schutzgüter Pflanzen und Tieren muss durch entsprechende Maßnahmen bei der Umsetzung des Vorhabens ausgeglichen werden. Hierbei sind insbesondere die neu zu schaffenden Frei-, Vegetations- und Wasserflächen so zu gestalten, dass sie Kompensationswirkung entfalten können.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Durch die Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm vom Milieu bzw. Biotopentwicklungsraum für den Kasernenstandort in die entsprechenden Kategorien für Wohnbau- und Gewerbeflächen, Park-, Grünanlagen und Grünverbindungen sind für Freiraumverbundsystem, Naturhaushalt, Landschaftsbild und Biotop- und Artenschutz keine Auswirkungen zu erwarten, die im Sinne der Umweltprüfung auf Dauer als erheblich oder nachteilig zu bewerten sind.